

in ihnen die Absentia immer in Verbindung mit Contumacia, hat also wieder keinen Widerspruch vor sich, der zu beseitigen wäre. Ebenso weicht in der in der kirchlichen Litteratur öfters behandelten Frage 'de translationibus episcoporum' sein Verfahren vom Libellus X ab. Auch hier statuiert dessen Verfasser einen Widerspruch zwischen dem Koncil von Nicaea und Ps.-Isidorischen Dekretalen; er wie H. kommen zu dem gleichen Resultate, allein ersterer auf dem dialektischen Wege der Distinktion, letzterer durch einfache Erklärung der echten Kapitel, denn auch hier lässt H. den Ps.-Isidor bei Seite; die in der Schrift *De translationibus episcoporum* Migne II, 210 sq. citierten Ps.-Isidorischen Dekretalen des Anacletus, Felix und Damasus haben mit der Frage der Translationen nichts zu schaffen. Es kann also für alle drei Abschnitte des Lib. X die Autorschaft Bernalds füglich nicht in Abrede gestellt werden.

Wie wir an diesen Beispielen sahen, dass Bernald zu Ps.-Isidor eine andere Stellung einnimmt, als Hinkmar, so ist im Ganzen die Tendenz seiner Schriften derjenigen Hinkmars diametral entgegengesetzt.

H. ging offenbar davon aus, dass fränkischer König und fränkisches Volk durch ihren Uebertritt zum Christenthume sich nicht einer unbekannten Kirchengewalt ausgeliefert haben, über die sie keine Macht hätten, es müsse vielmehr die Kirche in ihren wesentlichen Grundzügen so bleiben, wie sie von ihnen vorgefunden und übernommen wurde, die Brücke zur Gegenwart bildet das fränkische Gewohnheitsrecht. Daher bestand er mit aller Entschiedenheit darauf, dass die Kirche auf fester unverrückbarer Grundlage beruhe; als solche galten ihm die Beschlüsse der sechs ersten allgemeinen Concilien, insbesondere die des Concils von Nicaea. Dadurch war seine Stellung zur päpstlichen Autorität von selbst gegeben, sie darf nichts gegen die allgemeinen Concilien unternehmen, vor allem darf sie die Autorität des Concils von Nicaea nicht antasten, zumal auf diesem auch die Metropolitangewalt beruhte, die einen wichtigen Bestandtheil der fränkischen Kirchenverfassung bildete. Die päpstlichen Dekrete verhalten sich zu den Concil-Kanones wie Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen; daher unterlässt er nicht, zu den *Decreta sedis apostolicae* hinzuzufügen 'ex sacris canonibus promulgata', Migne II, 357, 505, 582, 587, 588. Ps.-Isidor stellt im Gegensatze dazu die Lehre von der unbeschränkten päpstlichen Autorität auf, allerdings mit dem Hintergedanken, dass sie sich für die Unabhängigkeit der einfachen Bischöfe